**Modellvereinbarung zur Zusammenarbeit beim**

**kirchlichen Religionsunterricht**

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um den Religionsunterricht an der Volksschule zu organisieren und zu erteilen.

1. **Geltungsbereich**

Der Religionsunterricht wird in folgenden Schulen und auf folgenden Klassenstufen erteilt:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | Unterricht wird erteilt | | Lehrperson | | |
| Schule | Klassen-stufe | Ökum. | Konf. getrennt | Name | angestellt bei | |
| Ev.-ref. KG | Kath. KG |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

1. **Vertragspartner**

Trägerinnen der ökumenischen Kooperationspartnerschaft sind folgende Kirchgemeinden:

|  |  |
| --- | --- |
| Röm.-kath. Kirchgemeinden |  |
| Ev.-ref. Kirchgemeinden |  |

1. **Rechtliche und konzeptuelle Grundlagen**

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

* **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), Artikel 34**

*„1 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.*

*2 Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.“*

* **Schulverordnung Art. 26 und 27**

„Das Fach Religion wird von den Landeskirchen verantwortet und ist als Pflichtfach in den Stundenplänen aufzuführen.“

* **Ökumenischer Lehrplan Religion** für die Volkschule Graubünden 2018

1. **Ziel der Vereinbarung**

Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien sehen im Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen am Bildungsauftrag der Volksschule. Sie verantworten als Kirchen gemeinsam den Religionsunterricht wie folgt:

* 1. Kinder aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien nehmen daran teil.
  2. Lehrpersonen aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung.
  3. Der Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur, die von den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien getragen wird.
  4. Der Religionsunterricht wird erteilt durch die von den Kirchgemeinden / Pfarreien angestellten Lehrpersonen. Sie bilden ein Team (Fachgruppe), in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt werden.
  5. Der ökumenische Lehrplan Religion für die Volkschule Graubünden ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
  6. Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen.
  7. Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht regelt das Schulgesetz nach Art. 34.

1. **Zusammenarbeit und Koordination des ökumenischen Steuerungsausschusses**
   1. Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien bilden einen Steuerungsausschuss, in dem je ein für den Unterricht verantwortliches Behördenmitglied der beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien Einsitz hat.
   2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
   3. Die Teamleitung der ökumenischen Fachgruppe Religionsunterricht nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Steuerungsausschuss.
   4. Der Steuerungsausschuss bestimmt einen Vorsitz.
   5. Der Vorsitz ist zuständig für Information und Kontaktpflege gegenüber den Schulen, den kirchlichen Behörden und Pfarrämtern und zu allen Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen.
   6. Der Steuerungsausschuss ist zuständig für die Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen. Er schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor. Die Anstellungs- und Gehaltsordnungen orientieren sich an den geltenden Verordnungen und Richtlinien der Landeskirchen.
   7. Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
   8. Der Steuerungsausschuss ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.
2. **Ökumenische Fachgruppe Religionsunterricht**
   1. Alle Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte innerhalb der ökumenischen Kooperations-partnerschaft bilden eine ökumenische Fachgruppe.
   2. Die Fachgruppe wählt eine Teamleitung, die die Fachgruppe nach Aussen (Steuerungsausschuss, Schulleitung) vertritt.
   3. Die Fachgruppe tauscht sich über Fragen und Anliegen ihres Berufsalltags aus.
3. **Finanzierung des Religionsunterrichtes**
   1. Die Kirchgemeinden / Pfarreien tragen folgende Kosten für den Religionsunterricht:
      * Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen je nach Anstellung
      * Kosten für den Steuerungsausschuss nach Vereinbarung
      * Spesen der Fachgruppe nach Vereinbarung
   2. Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung kantonalkirchlicher Bestimmungen.
   3. Für die Aufteilung der Kosten zwischen den Kirchgemeinden / Pfarreien für ökumenisch erteilten Unterricht wird ein Verteilschlüssel erstellt. Er kann sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen richten.
   4. Die Kosten für konfessionslose Kinder im Unterricht werden zwischen den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien geteilt.
4. **Konfessionslose Kinder sowie Kinder anderer Religionsgemeinschaften** 
   1. Konfessionslose oder anderen Religionsgemeinschaften angehörende Kinder sind im ökumenisch verantworteten Religionsunterricht willkommen.
   2. Im Sinne eines diakonischen Angebots der Kirchen an die Gesellschaft, bzw. an Kinder und Jugendliche, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Um eine Spende kann gebeten werden.
5. **Anstellung der Religionslehrpersonen**
   1. Religionslehrpersonen werden auf Vorschlag des Steuerungsausschusses von der Kirchgemeinde / Pfarrei der Standortgemeinde angestellt.
   2. Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde / Pfarrei bzw. der beiden Landeskirchen. Zum Anstellungsvertrag gehört ein Pflichtenheft.
   3. Eine Angleichung der Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
   4. Die Kirchgemeinden / Pfarreien unterstützen die Weiterbildungsbedürfnisse der Religionslehrpersonen.
6. **Kirchlich-konfessioneller Unterricht** 
   1. Kirchlich-konfessioneller Unterricht (Sakramentenkatechese und Konfirmationsvorbereitung) findet ausserhalb des Religionsunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Kirchgemeinde- / Pfarreiarbeit statt.
   2. Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde / Pfarrei koordiniert und verantwortet.
7. **Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des Religionsunterrichts bis Ende des

Schuljahres 20........................

Nach Ablauf dieser Einführungsphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

Ort / Datum

Für die Evang.-ref. Kirchgemeinde

Für die Röm.-kath. Kirchgemeinde / Pfarrei